STADTLIPPSTADT

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 341

„PV-Anlage im Bereich der ehem. Kompostierungsanlage“

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Lippstadt

Fachdienst 61 | Stadtplanung und Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

1 Planungserfordernis 3

2 Planverfahren 4

3 Belange der Umwelt 5

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung 7

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 7

1 Planungserfordernis

Die Stadt Lippstadt und die Stadtwerke Lippstadt beabsichtigen in einem Kooperationsprojekt die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Kompostierungsanlage. Nach heutigem Stand werden sich für den Bau und den Betrieb der Anlage die Stadtwerke Lippstadt verantwortlich zeichnen.

Die Fläche der ehemaligen Kompostierungsanlage kommt für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage prinzipiell in Frage, da sie den Kriterien der Landes- und Regionalplanung sowie des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) hierfür entspricht. Zum einen handelt es sich um eine Brachfläche, die durch die PV-Nutzung sinnvoll weitergenutzt werden kann, gleichzeitig befindet sie sich in dem vorgesehenen Korridor entlang eines überregionalen Schienenweges.

Die gesellschaftliche Debatte um das Bestreben nach Klimaanpassung, Klimaschutz sowie Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird, u.a. aufgrund aktueller diverser dramatischer Ereignisse (Starkregenereignisse etc.), heutzutage wohl stärker geführt, als je zuvor und schlägt sich so auch in zahlreichen rechtlichen Grundlagen nieder.

Die Planung entspricht der Zielsetzung des § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), mit welchem vorgesehen wird eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Novelle zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht das Bundekabinett vor den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahre 2030 auf mindestens 80 % zu steigern.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich im Speziellen aber auch aus § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuches, in dem der Belang des Klimaschutzes – insbesondere auch auf kommunaler Ebene – sowie die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich benannt wird.

Eine entscheidende Rolle bei der aktiven Umsetzung dieser Ziele spielen Städte und Gemeinden. Durch ihre Energiepolitik tragen sie maßgeblich dazu bei, die beschlossenen Klimaschutzziele zu erreichen und die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren. Die Städte und Gemeinden vereinen die Rollen vieler zentraler Akteure der Energiewende: Als große Energieverbraucher, Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und Konzessionsgeber - oft als Eigentümer bzw. Beteiligte an Energieproduzenten und –versorgern. Nicht zuletzt

haben sie als Planungs- und Genehmigungsbehörde einen maßgeblichen Einfluss darauf, den Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort voranzutreiben.

Dieses Bestreben zeichnet sich auf politischer Ebene in Lippstadt u.a. durch den Klimanotstandsbeschluss, die Teilnahme am „Wattbewerb“ sowie durch die vorgesehenen Beschlüsse zur Klimaneutralität der Gesamtstadt bis 2040 ab.

Lippstadt verfügt im Allgemeinen über ein sehr geringes Potential zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daneben an umfangreiche Kriterien geknüpft. Daher ist es zur Erreichung der Klimaschutzziele unabdingbar die vorhandenen Potentialflächen möglichst auszuschöpfen.

Die bezeichnete Fläche gilt gemäß § 37 EEG als privilegiert und erfüllt die Anforderungen an eine Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP). Sie erweist sich daher als geeignet.

Das oben beschriebene Projekt soll in diesen Kontext zur Umsetzung der klimaschutzpolitischen Ziele beitragen.

Da sich das Vorhaben jedoch nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet und nicht als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB (zulässige Vorhaben im Außenbereich) gilt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ziel der Bauleitplanung ist es die Fläche als Sondergebiet PV festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

2 Planverfahren

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat am 18.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 „PV-Anlage im Bereich der ehemaligen Kompostierungsanlage“ beschlossen. Gleichzeitig wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

• Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

• Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden fand vom 29.11.21 bis zum 10.01.2022 statt.

Die öffentliche Auslegung und die förmliche Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 wurde vom 18.02. bis zum 21.03.22 durchgeführt.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangene Stellungnahme des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst führt zur Änderung einer Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs, was in der Folge eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB bedingt.

Der ursprüngliche Bebauungsplanentwurf verhinderte zwar eine Umfahrungsmöglichkeit nicht, und stand somit der Stellungnahme nicht grundsätzlich entgegen, setzte allerdings – aus den dargestellten Gründen – eine Entsiegelung aller befestigten Bereiche fest, und verhinderte damit eine Weiternutzung der vorhandenen Umfahrungsmöglichkeit. Mit der nun abgeänderten Festsetzung (A. 5.) bleibt die Möglichkeit der Nutzung des vorhandenen Fahrwegs rund um die geplante Anlage bestehen.

Da die getroffene Festsetzung der Entsiegelung (s. Kap. 5.4) lediglich im Rahmen der Anforderung inhaltlich angepasst, jedoch nicht grundsätzlich von diesem Planungsgedanken abgewichen wird, soll gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 die erneute Beteiligung auf die betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die erneute Beteiligung wurde vom 12.04 bis zum 12.05.22 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 20.06.22 den Bebauungsplan Nr. 341 „PV-Anlage im Bereich der ehem. Kompostierungsanlage“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB sollte die Bekanntmachung erst nach Beschluss des Flächennutzungsplans 2035 erfolgen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 341 wurde gem. § 10 BauGB am 17.03.2023 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 341 in Kraft.

3 Belange der Umwelt

Die Belange der Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung (durchgeführt vom Büro LökPlan aus Anröchte) gemäß § 2 Absatz 4 BauGB untersucht und die Auswirkungen der Planung auf die entsprechenden Schutzgüter in einem Umweltbericht dargestellt. Im Ergebnis sind kaum negative Beeinträchtigungen durch die geplante neue Nutzung dieser Fläche feststellbar.

Im Sinne der ökologischen Wertigkeit werden die Bestandsbäume im Süden und Osten des Plangebiets als zu erhalten festgesetzt. Dies dient u.a. dem Erhalt von Lebensräumen, der biologischen Vielfalt, dem Kleinklima sowie dem Landschaftsbild.

Für die nicht zu erhaltenden Grünstrukturen muss ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden. Dazu wurde eine entsprechende Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Auf unversiegelten Flächen (soweit diese nicht für die Errichtung von Betriebsgebäuden oder anderen Nebenanlagen genutzt werden etc.) ist eine artenreiche Mähwiese anzulegen und entsprechend der Empfehlungen im Umweltbericht zu entwickeln und zu pflegen. Dies soll sich ebenfalls positiv auf die Artenvielfalt auswirken.

Um bei der Einfriedung des Geländes eine gefahrlose Durchlässigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass unter Zaunanlagen auf 5 % der Gesamtlänge, auf mindestens zwei Seiten, ein Freihalteabstand von 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der Zaunanlage einzuhalten ist.

Zur Berücksichtigung der Belange planungsrelevanter Arten wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der vorstehenden Analyse ergeben sich bezüglich der Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage keine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten. Der Verlust an Nahrungssuchefläche für mehrere Arten ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe und der beschränkten Qualität durch die Vorbelastungen sowie die günstigen und großräumigen Alternativen direkt benachbart nicht erheblich.

Insbesondere aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung sollte dennoch bei der Umsetzung der Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass auch die im UG vorkommenden Arten und die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten nicht betroffen werden.“ (vgl. LökPlan – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, November 2021).

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet DE-4315-301 „Lusebredde, Hellinghauser Wiesen und Klostermersch“ sowie zum Vogelschutzgebiet DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“, sind durch das Büro LökPlan zwei FFH Vorprüfungen durchgeführt worden.

Im Ergebnis beider Gutachten ist festzuhalten, dass die geplante Photovoltaik-Freilandanlage weder erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgründe und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes noch auf das Vogelschutzgebiet auslöst (vgl. LökPlan - FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-4315-301 “Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch“ und FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet DE-4314-401 “Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“, November 2021).

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Wesentliche Änderungen bzw. Berücksichtigungen im Bebauungsplan betreffen folgende Stellungnahmen:
Die Deutsche Bahn AG sowie das Eisenbahnbundesamt weisen insbesondere darauf hin, dass die geplante Anlage blendfrei aufzustellen sei bzw. dass negative Auswirkungen, z.B. durch Blendwirkungen, auf den angrenzenden Bahnbetrieb auszuschließen seien.
Da konkrete Auswirkungen nur angesichts verbindlicher Bauantragsunterlagen zu beurteilen sind, ist folgendes vereinbart worden:
Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse sind das Eisenbahnbundesamt sowie die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind dem Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Essen sowie der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.
Der Hinweis ist in die Planurkunde übernommen worden.

Eine konkrete Änderung des Bebauungsplans nach der Öffentlichen Auslegung wurde im Hinblick auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vorgenommen. Jene forderte eine Umfahrung der geplanten Anlage. Mit Beibehaltung der heutigen Wegeführung kann die Umfahrung gewährleistet werden.

Der Hinweise des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung der Stadt Lippstadt hinsichtlich eines Kampfmittelverdachts wurde in die Plankarte übernommen. Vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen sind entsprechende Kampfmittelüberprüfungsmaßnahmen vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen und Details dazu sind der Abwägungstabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die in Rede stehende Fläche bestehen nicht. Die Stadtwerke Lippstadt haben die Absicht zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dieser Fläche formuliert.

Zum einen erfüllt die Fläche die Anforderungen für Freiflächensolaranlagen nach dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).

Zum anderen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele die Förderung der Nutzung regenerativer Energien – auch, oder gerade, auf lokaler Ebene – unerlässlich. Da Lippstadt im Allgemeinen über ein sehr geringes Potential zur Nutzung regenerativer Energien verfügt, ist es umso positiver, dass für die prinzipiell brachliegende Fläche eine im Sinne der Klimapolitik sinnvolle Nachnutzung vorbereitet werden kann.

Die Planung ist insofern alternativlos.

Lippstadt, den 21.03.2023

gez. Köhne